

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden "AGB") sind auf alle Vertragsverhältnisse (Lieferungen und Leistungen) der Atlas-Blech-Center GmbH (im folgenden "ABC"), mit dem Empfänger der Lieferung oder der Leistung anzuwenden. Der Empfänger der Lieferung oder Leistung ("Käufer") unterwirft sich mit der Entgegennahme der Auftragsbestätigung, spätestens aber mit der Übernahme der Lieferung oder der Leistung ihrer Geltung. Die AGB gelten für alle zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von ABC an den Käufer auch dann, wenn auf sie weder bei der Auftragsbestätigung noch bei der Anfragenbeantwortung oder bei der Lieferung oder Leistung ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Käufers werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob diese von den AGB abweichende oder ergänzende Bestimmungen enthalten oder nicht. Weder die unbeanstandete Entgegennahme allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Käufers (in welcher Form auch immer) noch die Ausführung der Lieferung oder Leistung gelten als Anerkennung von Bedingungen des Käufers.

2. Begriffe

- 2.1 Unter "Lieferung" werden der Vertrag über die Lieferung von Waren, aber auch der Vertrag über sonstige Nebenleistungen einschließlich Beratungsleistungen und der Gegenstand der Lieferung verstanden.
- 2.2 Unter "Leistung" werden Werkverträge und die Lohnfertigung von ABC verstanden, sofern diese den Hauptinhalt des Vertrages darstellen. Sofern in diesen AGB keine Sonderregelung getroffen wurde, geltend die für Lieferungen festgelegten Bedingungen auch für Leistungen.
- 2.3 "Käufer" im Sinne dieser Bedingungen ist der Anfrager, Angebotsteller, Empfänger oder Käufer von Waren sowie der Auftraggeber von Leistungen.
- 2.4 "Ware" ist der Gegenstand der Lieferung.

3. Vertragsabschluß

- 3.1 Mitteilungen von ABC auf Anfrage des Käufers sind immer freibleibend und unverbindlich, und zwar auch dann, wenn darin Preise, Termine oder sonstige Spezifikationen mitgeteilt werden. Das gleiche gilt, wenn ABC aufgrund einer Anfrage ein Angebot an den Käufer erstellt oder sonstige Spezifikationen oder Informationen mitteilt.

Gibt der Käufer auf eine Mitteilung oder auf eine gleichartige Erklärung von ABC die Bestellung ab, so ist er bis zur Auftragsbestätigung von ABC, jedenfalls aber für die Dauer von 14 Tagen, an seine Bestellung gebunden.

Der Vertragsabschluß kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von ABC zustande. Unterbleibt eine derartige Auftragsbestätigung, so gilt die Durchführung der Lieferung oder Leistung durch ABC als Auftragsbestätigung, wobei der Vertragsinhalt durch den Inhalt der vorangehenden schriftlichen Mitteilung (Absatz 1) von ABC festgelegt wird.

Nachfolgende Bestellungen oder Auftragsbestätigungen oder Lieferbestätigungen, etc. des Käufers entfalten keine Wirkung, auch wenn ihnen von ABC nicht widersprochen wird.

- 3.2 Weicht die Auftragsbestätigung von ABC von der Bestellung des Käufers ab, so gilt diese Abweichung als anerkannt, wenn der Käufer ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Empfang, spätestens aber bei Ausführung der Lieferung oder Leistung widerspricht.
- 3.3 Enthält die schriftliche Auftragsbestätigung von ABC oder eine sonstige Mitteilung nach Pkt. 3.1 der AGB keine dahingehenden Angaben, so gelten
 - als vereinbarte Lieferbedingung: Ex works entsprechend den Incoterms 2000;

- als Qualität: Durchschnittliche, aber normgemäße Qualität unter Berücksichtigung der Usancen am Lieferort;
- die bei der Be- oder Verarbeitung einzuhaltenden normgemäßen Toleranzen sowie die in den AGB festgelegten Maßabweichungen und Mengentoleranzen (Pkte. 5.2 und 9.6).

Abweichend von der Klausel ex works wird die Ware von ABC grundsätzlich nicht verpackt und auch nicht auf das Transportgerät geladen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Preise sind auf den Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung von ABC oder – sollte eine derartige schriftliche Auftragsbestätigung nicht vorliegen – auf den Zeitpunkt der Mitteilung nach Pkt. 3.1 abgestellt. Soweit in diesen Urkunden nichts anderes vorgesehen ist, verstehen sich alle Preise mit der Preisstellung ex works (entsprechend den Incoterms 2000) ohne Verpackung. Die Kosten einer transportgerechten Verpackung werden nach Preisliste oder tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet.
- 4.2 Der Preis ist grundsätzlich unveränderlich. Hat aber ABC im Einzelfall den Vertrag über die Beförderung der Ware selbst abzuschließen, so ändert sich der Preis bei Mehrkosten, die durch eine unvollständige Ladung, Erschwerung oder Behinderung der Verfrachtungs- und Transportverhältnisse bzw. Fehlfrachten, durch eine Verzögerung der Beförderung oder die durch eine Änderung des Transportweges aus Umständen, die ABC nicht zu vertreten hat, entstehen.
- 4.3 Alle Forderungen von ABC sind (sofern nicht anderes vereinbart) binnen 30 Tagen nach dem Datum der Rechnungslegung abzugsfrei zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt unabhängig davon ein, ob der Käufer Gelegenheit hatte, die Lieferung zu kontrollieren oder ob er Mängel oder Schäden an der Lieferung geltend macht.

ABC hat das Recht, Vorauszahlungen oder eine Sicherstellung der Zahlung zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Käufers bestehen.

Ist ein Barzahlungsrabatt (Skonto) vereinbart, so steht dieser dem Käufer nur bei fristgerechter Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages zu.

- 4.4 Der Käufer ist ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von ABC nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung mit anderen Forderungen zu tilgen oder die Zahlung, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere mit der Behauptung, es lägen Mängel oder Schäden vor, zurückzuhalten.
- 4.5 ABC ist berechtigt, für den Fall des Zahlungsverzuges neben den gesetzlichen Verzugszinsen (§1333 ABGB), unabhängig von einem Verschulden des Käufers, auch den Ersatz der notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu verlangen. Das Recht von ABC, die Auflösung des Vertrages wegen Zahlungsverzuges ganz oder in Teilen zu begehren, ist davon unberührt.
- 4.6 Kommt der Käufer mit seiner Zahlung oder auch nur einer vereinbarten Teilzahlung in Verzug, werden zahlungshalber begebene Wechsel oder Schecks nicht eingelöst oder verletzt der Käufer seine Verpflichtungen zur Wahrung des vorbehaltenen Eigentums (Pkt. 8.), so ist ABC berechtigt, sämtliche Forderungen gegenüber dem Käufer fällig zu stellen. Das gleiche gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen gegenüber ABC einstellt.

In den im vorangehenden Absatz aufgezählten Fällen steht ABC ein Pfandrecht im Ausmaß und Umfang des § 368 ff HGB am Material des Käufers, das ABC zur Be- oder Verarbeitung übergeben wurde (Pkt. 9.), zu.

5. Lieferung

- 5.1 Die Lieferverpflichtung von ABC umfaßt – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – weder die transportsichere Verpackung noch den Abschluß eines Beförderungsvertrages noch die Beladung des Transportfahrzeuges. Enthalten die auf den Vertrag anzuwendenden Incoterms 2000 derartige Verpflichtungen, so sind diese nicht anzuwenden, soweit sie eine Verpflichtung von ABC zur transportsicheren Verpackung und zur Beladung des Transportgerätes vorsehen.

- 5.2 Abweichungen der Lieferung in Maß, Gewicht und Qualität sind im Rahmen der vereinbarten Norm zulässig. Fehlt die Vereinbarung einer derartigen Norm, so gelten die europäischen Normen und danach oder bei ihrem Fehlen die im Land der Lieferung geltenden Normen und Usancen. Das gleiche gilt für die üblichen Toleranzen bei der Ermittlung von Quantitäten nach rechnerischen Grundsätzen. ABC behält sich ferner Quantitätsabweichungen im Ausmaß von +/- 10 % bei Liefermengen über 25 t und je nach technischer Möglichkeit größere oder kleinere Abweichungen bei Liefermengen unter 25 t vor.

Für die Ermittlung von Gewichten gilt jeweils das Gesamtgewicht der Lieferung. Eine angegebene Stück- oder Bundzahl ist nicht verbindlich; unterschiedliche Detailgewichte können im Rahmen des Gesamtgewichtes ausgeglichen werden.

- 5.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung nach ihrem Eingang am Bestimmungsort entsprechend der Norm ISO 9001/9002 zu prüfen. Er verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Lieferung zu berufen, wenn er diese unverzügliche Prüfung unterläßt oder wenn er eine Vertragswidrigkeit nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem er sie bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können, unter genauer Angabe der Vertragswidrigkeit schriftlich gerügt hat.
- 5.4 Die von ABC angegebenen Liefertermine sind, es sei denn, etwas anderes wurde ausdrücklich in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgehalten, nicht bindend. Bei den Lieferfristen handelt es sich um Circaangaben mit einer Schwankungsbereite von +/- 5 Werktagen. ABC ist berechtigt, im Rahmen dieser Schwankungsbreite auch vorzeitige Lieferungen vorzunehmen. ABC befindet sich jedenfalls erst dann in Verzug, wenn die angegebenen Liefertermine oder Lieferfristen um mehr als 5 Werktage überschritten werden.
- 5.5 Der Lauf einer Lieferfrist beginnt nicht vor dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von ABC. Sie beginnt ferner nicht vor einer Bestätigung des Herstellerwerkes (sofern ein derartiger Vorbehalt vereinbart wurde) oder vor der vereinbarten Sicherstellung der Zahlung durch den Käufer (wenn eine solche verlangt wurde) zu laufen; in gleicher Weise verschieben sich durch solche Umstände die Liefertermine.

Lieferfristen und Liefertermine verlängern bzw. verschieben sich um jenen Zeitraum, der bis zur Klarstellung von Einzelheiten oder der Beibringung behördlicher Bewilligungen, die vom Käufer zu beschaffen oder beizustellen sind, notwendig ist.

- 5.6 In Gang gesetzte Lieferfristen werden durch die nachfolgend angeführten Umstände unterbrochen und setzen sich erst nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fort: (a) Verletzung der Mitwirkungspflicht des Käufers oder sonstige Vertragsverletzungen des Käufers aus diesem oder einem anderen Vertrag; (b) Aussetzung, Unterbrechung oder Verzug des Herstellers mit der Belieferung von ABC sowie (c) letztlich alle Fälle höherer Gewalt.

Jeder dieser Unterbrechungsfristen ist eine angemessene Anlaufzeit für den Beginn oder die Fortsetzung der Lieferung hinzuzurechnen. In gleicher Weise verändern sich durch die Zeiträume der Unterbrechung und des Wiederanlaufes der Lieferung auch die vertraglichen Liefertermine.

Dauert einer der Unterbrechungsgründe länger als zwei Monate, so sind im Fall der lit (c) ABC und der Käufer, ansonsten nur ABC, berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung den Vertrag aufzulösen. Dieses Recht des Käufers besteht nicht mehr, wenn ABC bereits mit der Lieferung begonnen hat oder wenn ABC keine Möglichkeit mehr besitzt, den Vertrag mit dem Hersteller der Ware aufzulösen.

- 5.7 ABC sind, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, Teillieferungen gestattet. Der Rücktritt vom Vertrag oder eine sonstige Auflösung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, hebt nicht den Vertrag über die bereits durchgeführten Teillieferungen auf; es sei denn, der Grund für den Rücktritt vom Vertrag oder die Auflösung des Vertrages erfaßt auch die bereits ausgeführten Teillieferungen.
- 5.8 ABC befindet sich in Verzug, wenn er bei ausdrücklich als fix vereinbarten Lieferterminen und Lieferfristen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist liefert. Ist ausdrücklich nur ein Circatermin bzw. eine Circafrist vereinbart oder gelten sie nach Pkt. 5.4 als vereinbart, so befindet sich ABC erst in Verzug, wenn die Lieferung nicht innerhalb der dort

vorgesehenen Toleranzgrenze erfolgt. Eine Hemmung oder Unterbrechung der Frist nach diesen AGB sind entsprechend zu berücksichtigen.

Befindet sich danach ABC in Verzug, so ist der Käufer zur Auflösung des Vertrages erst nach Setzung einer weiteren, angemessenen, mindestens aber 14-tägigen Nachfrist berechtigt. Diese Frist beginnt mit Eingang der schriftlichen Erklärung des Käufers zu laufen, wonach er nach Ablauf der von ihm in diesem Schreiben gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktritt, wenn bis dahin die Lieferung nicht erfolgt ist. Trifft ABC am Verzug ein Verschulden, so kann der Käufer unter den in Pkt. 10. aufgestellten Voraussetzungen Schadenersatz begehren.

- 5.9 Sind Sonderstahlsorten oder Sonderabmessungen Gegenstand der Lieferung, so gelten die in den Pkten. 5.5 und 5.6 definierten, ABC nicht zurechenbaren Hinderungs- oder Entlastungsgründe auch ohne gesonderten Hinweis.

6. Gefahrenübergang/Abnahmeverpflichtung

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung geht nach Maßgabe der zur Anwendung gelangenden Klausel der Incoterms 2000 auf den Käufer über. Liegt ein Unterbrechungsgrund nach Pkt. 5.6 vor und wurde dem Käufer bereits die Versandbereitschaft gemeldet, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 6.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung entsprechend der im Vertrag vereinbarten Klausel der Incoterms 2000 abzunehmen. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen vertragswidriger Lieferung oder der Umstand, daß der Käufer nicht in der Lage war, die Lieferung zu prüfen, berechtigen ihn nicht, die Abnahme zu verweigern oder zu verschieben.
- 6.3 Verweigert der Käufer die Abnahme oder wird die Ware – bei Lieferung ex works – vom Käufer nicht fristgerecht übernommen, so ist ABC berechtigt, dafür eine Lagergebühr in Höhe von 0,2 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenen Kalendertag in Rechnung zu stellen oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers bei einem dazu befugten Gewerbsmann einzulagern.

7. Nicht vertragsgemäße Ware

- 7.1 ABC leistet Gewähr, daß die Lieferung der in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder – wenn eine solche fehlt – in der Mitteilung nach Pkt. 3.1 festgelegten Qualität entspricht und daß sie sich für den im Vertrag ausdrücklich bestimmten oder gewöhnlich vorausgesetzten Zweck eignet. Auf eine Verwendung unter besonderen Qualitätsanforderungen, insbesondere zur Verarbeitung in der Automobilindustrie hat der Käufer ausdrücklich hinzuweisen, da es sich ansonsten um eine Verwendung handelt, mit der ABC berechtigterweise nicht rechnen konnte. Entspricht die Lieferung diesen Voraussetzungen, so ist sie vertragsgemäß, ansonsten vertragswidrig. Liegen Abweichungen im Sinne des Pkt. 5.2 vor, so gilt die Lieferung als vertragsgemäß. Für Waren, die als sogenanntes "deklassiertes Material" oder "2A-Material" geliefert worden sind, ist jeder Anspruch auf Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.2 Für die Bestimmung der Vertragsgemäßheit kommt es – bei Lieferung ex works – auf die Bekanntgabe der Versandbereitschaft, ansonsten auf den Zeitpunkt der Übergabe an den ersten Beförderer an. Behauptet der Käufer die Vertragswidrigkeit, so obliegt ihm der Beweis, daß die Ware zu diesem Zeitpunkt vertragswidrig war. Davon unberührt bleibt die in den vereinbarten Incoterms 2000 vorgesehene Gefahrtragungsregel.
- 7.3 Ist die Vertragswidrigkeit der Ware bewiesen, so ist der Käufer grundsätzlich nur berechtigt, die angemessene Minderung des Preises zu verlangen, es sei denn, ABC bietet die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der vertragswidrigen Ware an.

Der Käufer kann die Aufhebung des Vertrages ausschließlich dann begehren, wenn ihm der angebotene Rechtsbehelf der Minderung des Preises unzumutbar oder wenn – nach einem dahingehenden Angebot von ABC – die Nachbesserung oder der Austausch nicht innerhalb angemessener Frist durchgeführt wird. Die Minderung des Preises ist dem Käufer dann unzumutbar, wenn die gelieferte Ware für den im Vertrag vereinbarten oder voraussehbaren Zweck nicht oder nicht unter wirtschaftlich vertretbaren Umständen verwendet werden kann. Wurde die Ware ausschließlich nach den Angaben oder den Bedürfnissen des Käufers hergestellt, so ist für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Preisminderung auch der Umstand angemessen zu

berücksichtigen, daß ABC eine andere Verwertung der Ware unmöglich ist. Betrifft die Vertragswidrigkeit nur Teillieferungen, so gilt Pkt. 5.7 entsprechend.

- 7.4 Hat ABC die Vertragswidrigkeit verschuldet, so kann der Käufer für den Mangel selbst Schadenersatz ebenfalls nur in Form der Preisminderung begehren. Der Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens sowie der Ersatz des Mangelfolgeschadens steht dem Käufer nur dann zu, wenn ABC selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit am eingetretenen Schaden trifft.
- 7.5 Der Anspruch auf Beseitigung der Vertragswidrigkeit und auf Schadenersatz erlöschen (a) bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Mängelrüge (Pkt. 5.3) oder (b) mit der Be- oder Verarbeitung der Lieferung, ohne daß ABC Gelegenheit zur Prüfung der Vertragswidrigkeit gegeben wurde oder (c) bei Unmöglichkeit oder Untunlichkeit für ABC die Vertragswidrigkeit zu überprüfen oder (d) mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Datum des Gefahrenüberganges, sofern nicht bis dahin der Anspruch auf Behebung der Vertragswidrigkeit gerichtlich geltend gemacht wurde.
- 7.6 Die Tatsache der Vertragswidrigkeit von Teillieferungen berechtigt den Käufer nicht, davon nicht betroffene oder zukünftige Teillieferungen oder Lieferungen aus anderen Verträgen abzulehnen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle Lieferungen bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von ABC.
- 8.2 Das vorbehaltene Eigentumsrecht von ABC erstreckt sich auch auf die neu entstandene Ware im Fall der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren. Werden die Forderungen aus der Lieferung in eine laufende Rechnung gestellt, so sichert das vorbehaltene Eigentum den jeweils aushaftenden höchsten Saldo. Das vorbehaltene Eigentumsrecht sichert – soweit dies sachenrechtlich zulässig ist – auch sämtliche andere offene Forderungen von ABC.
- 8.3 Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (gegebenenfalls nach ihrer Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung) vom Käufer weiter veräußert, so tritt seine Kaufpreisforderung an die Stelle des vorbehaltenen Eigentums. Diese Forderung aus der Weiterveräußerung ist mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens an ABC abgetreten. An einlangenden Geldern erwirbt ABC in Form des Besitzkonstituts durch den Käufer Eigentum. Die Tatsache dieser Abtretung hat der Käufer in seinen Büchern anzumerken und den Empfänger der Ware davon zu verständigen. Ist die (sachenrechtliche) Wirksamkeit dieser Abtretung nicht gewährleistet, so ist der Käufer zur Weiterveräußerung der Ware, unabhängig davon, ob er sie vorher be- oder verarbeitet hat, nicht berechtigt.
- 8.4 Kommt der Käufer mit der Zahlung des durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Preises oder Saldos in Verzug, so ist ABC berechtigt, sich jederzeit in den Besitz der Vorbehaltsware zu setzen, und zwar auch dann, wenn der Vertrag noch nicht aufgelöst ist. Dasselbe gilt, wenn ABC von seinem in Pkt. 4.6 vorgesehenen Recht zur vorzeitigen Fälligestellung aller Forderungen Gebrauch macht oder wenn der Käufer seine Verpflichtungen nach Pkt. 8.3 oder Pkt. 8.5 verletzt. In all diesen Fällen kann ABC sich darauf beschränken, dem Käufer die weitere Be- oder Verarbeitung oder den Weiterverkauf der Ware zu untersagen.
- 8.5 Ist das vorbehaltene Eigentum oder die Vorausabtretung des Weiterveräußerungserlöses nach dem Sachrecht jenes Ortes, an dem sich die Lieferung befindet, nicht wirksam, erlaubt dieses Recht aber ähnliche Formen der Sicherung, so gilt diese Form der Sicherung als vereinbart. Sofern der Käufer zur Wirksamkeit dieser Sicherung entsprechende Handlungen zu setzen oder Erklärungen abzugeben hat, ist er zu einer derartigen Vorgangsweise auch ohne Aufforderung von ABC verpflichtet.

9. Materialverarbeitung durch ABC (Lohnanarbeitung)

- 9.1 Gegenstand der Leistung von ABC ist die Be- oder Verarbeitung von Materialien des Käufers, die dieser selbst geliefert hat. Für diese Werkleistung gelten neben den übrigen Punkten dieser AGB die im Folgenden angeführten Besonderheiten.
- 9.2 Das Material des Käufers (Material) wird auf dessen Gefahr und Risiko übernommen und gelagert. Demgemäß übernimmt ABC keine Gewährleistung oder Haftung für die Schadensfreiheit dieser Lagerung, es sei denn, vom Käufer wird eine gesonderte Lagerung begehrt und es werden von ihm

die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten bevorschußt. Der Ausschluß von Haftung und Gewährleistung beinhaltet insbesondere alle Elementarschäden (Sturm- oder Feuerschäden) und die Korrosionsschäden.

- 9.3 ABC übernimmt keine Eingangskontrolle des Materials. Demgemäß ist ABC nach der Ablieferung des Materials durch den Käufer weder verpflichtet, das äußere Erscheinungsbild (also vor allem die Verpackung) noch das Material selbst zu untersuchen und allfällige Mängel anzuzeigen. ABC hat allerdings das Recht, jene Lieferung, die Mängel oder Schäden an der Verpackung oder die selbst offenkundige Mängel oder Schäden aufweist, zurückzuweisen.
- 9.4 Die Verwiegung des bearbeiteten oder verarbeiteten Materials erfolgt inklusive Verpackung. Das so ermittelte Gewicht wird der Berechnung von Material- und Arbeitspreisen zugrundegelegt. Differenzen je Verwiegung (Paket) von +/- 10 kg sind unbeachtlich. Weiters sind Gewichts-differenzen, die sich durch notwendige Materialentfernungen am Ende und am Beginn von Coils ergeben, entsprechend zu berücksichtigen.
- 9.5 Die Gewährleistung oder Haftung von ABC für die Eignung des Materials zur Be- oder Verarbeitung und zur weiteren Verwendung wird ausgeschlossen: ABC ist demgemäß weder zur Untersuchung nach Ablieferung des Materials noch vor Beginn der Be- oder Verarbeitung oder zur entsprechenden Warnung wegen einer Mangelhaftigkeit oder fehlenden Eignung des Materials verpflichtet. Insbesondere gehen eine fehlerhafte Be- oder Verarbeitung des Materials oder die Nichteinhaltung von Toleranzen und Usancen, die durch fehlerhaft gewickeltes Material verursacht wurden, zu Lasten des Käufers.
- 9.6 Die Be- oder Verarbeitung durch ABC erfolgt unter Einhaltung der vertraglichen oder sonst der normmäßig bzw. nach den Usancen festgelegten Toleranzen. Dabei sind Maßabweichungen am be- oder verarbeiteten Material im Umfang bis zu 2% der Gesamtmenge als von der Toleranz umfaßt anzusehen. Fehlerhaftes Material (etwa am Anfang der Coils oder an deren Ende) wird bei Tafelblechen – soweit dies möglich ist – an der Oberseite der Pakete aufgelegt. Werden im Material übliche Oberflächenfehler und sonstige nicht gravierende Fehler festgestellt, so wird die Be- und Verarbeitung ohne gesonderte Verständigung des Käufers fortgesetzt. Werden erhebliche Fehler im Material festgestellt, die allerdings eine geringe Häufigkeit aufweisen, so wird ABC diese Bleche nach Möglichkeit ausscheiden. Treten diese Fehler häufig auf, so behält sich ABC die Unterbrechung der Be- oder Verarbeitung vor. Die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere durch die Unterbrechung des Bearbeitungsvorganges, durch Herausschneiden von Fehlern, durch Stehzeiten, etc.) werden zu den Stundensätzen von ABC neben dem vereinbarten Preis zusätzlich verrechnet. ABC behält sich auch das Recht vor, aus gerechtfertigten Gründen eine Abtrennung des Bandes auf Risiko, Kosten und Gefahr des Käufers durchzuführen.
- 9.7 Wird durch Mängel des Materials die Be- oder Verarbeitung unterbrochen oder werden durch Mängel des Materials Schäden an den Anlagen und Einrichtungen von ABC verursacht, so hat der Käufer die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen zu ersetzen. Dem Käufer steht auch dann nicht der Einwand des Mitverschuldens zu, wenn der Mangel des Materials bei gehöriger Aufmerksamkeit vor der Be- oder Verarbeitung von ABC hätte erkannt werden können.
- 9.8 ABC ist berechtigt, die Preise zu ändern, wenn sich die für die Ermittlung der Preise ausschlaggebende Basis, wie insbesondere Lohnkosten und Kosten der Versorgung der Anlagen und Einrichtungen, während der Leistungserbringung nicht nur unwesentlich ändert.

10. Haftung und Schadenersatz

- 10.1 ABC ist wegen einer Verletzung der vertraglich übernommenen oder einer nach dem Gesetz bestehenden Verpflichtung nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ihn Vorsatz oder grobes Verschulden trifft. Der Beweis dafür obliegt dem Käufer.
- 10.2 Ausgenommen von der unter Pkt. 10.1 vorgesehenen Einschränkung ist die nach dem Gesetz nicht abdingbare und verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern dadurch ein Mensch verletzt, getötet oder an der Gesundheit geschädigt wird.
- 10.3 Alle Ansprüche auf Schadenersatz einschließlich der Ansprüche aus Mangelfolgeschäden sind – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf jenen Schaden, den ABC vorausgesehen oder als mögliche

Folge hat voraussehen können, jedenfalls aber mit dem Betrag begrenzt, der dem Preis der vertragswidrigen Ware entspricht.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag entstehen, dem die AGB zugrunde liegen, einschließlich eines Streits über sein Zustandekommen oder seine Gültigkeit unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes in Linz, Österreich. Unabhängig davon ist allerdings ABC berechtigt, nach seiner Wahl den Käufer vor dem nach dessen Sitz oder seiner Niederlassung zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.
- 11.2 Der auf Grundlage dieser AGB abgeschlossene Vertrag unterliegt dem materiellen österreichischen Sachrecht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Ausgabe 1980).

12. Verschiedenes

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder gesetzwidrig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
- 12.2 Die Abtretung von Ansprüchen des Käufers bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von ABC.
- 12.3 Soweit der aufgrund dieser AGB abgeschlossene Vertrag oder sofern diese Bedingungen schriftliche Mitteilungen an die jeweilige andere Partei vorsehen, so gelten diese als bewirkt, wenn sie an die jeweils zuletzt genannte Adresse erfolgt sind.
- 12.4 Handlungen oder Unterlassungen des Lieferwerkes oder des Beförderers sind ABC hinsichtlich der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht zuzurechnen.
- 12.5 ABC ist berechtigt, jederzeit die Erfüllung seiner eigenen Pflichten auszusetzen oder zu hemmen, wenn sich nach einem Vertragsabschluß herausstellt, daß der Käufer einen wesentlichen Teil seiner Pflicht nicht erfüllen wird (a) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen oder wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Kreditwürdigkeit oder (b) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages oder vorangehender Verträge.
- 12.6 Der Erfüllungsort der Lieferung durch ABC bestimmt sich nach den entsprechenden Incoterms. Sofern keine Lieferparität nach den Incoterms vereinbart wird, ist der Erfüllungsort der Sitz von ABC.
- Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist der Sitz von ABC.